



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung**

### **Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die UN-Kinderrechtskonvention ist seit 1992 in Deutschland völkerrechtlich bindend und bildet einen zentralen Rahmen für den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern. Vor dem Hintergrund der 2010 erfolgten Verankerung der Kinderrechte in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins frage ich die Landesregierung nach dem Stand und der weiteren Umsetzung dieser Rechte.

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Verankerung der Kinderrechte in der Landesverfassung ergriffen, um die UN-Kinderrechtskonvention in den Bereichen Bildung, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutz umzusetzen?

#### Antwort:

In Kindertageseinrichtungen ist im Rahmen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) die Umsetzung der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der Kinder verankert. Für Kindertageseinrichtungen sind die Umsetzung einer gewaltfreien Erziehung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen (§ 19 Abs. 10 KiTaG), die Umsetzung einer am individuellen Entwicklungsstand orientierten Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz in allen Bildungsbereichen nach § 19 Abs. 1 KiTaG sowie die Umsetzung der Beteiligung von Kindern bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, nach § 19 Abs. 5 KiTaG, Fördervoraussetzungen.

Ebenso sichert das KiTaG allen Kindern unabhängig seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Merkmalen die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung zu (§18 Abs. 1 KiTaG).

Auch die Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung, deren Betreuung nicht aus Gründen einer Behinderung abgelehnt oder beendet werden darf, sofern eine bedarfsgerechte Betreuung mit vertretbarem Aufwand ermöglicht werden kann, ist durch das KiTaG (18 Abs. 3) sichergestellt. Damit sind für alle Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein gesetzlich festgeschriebene, qualitative Mindeststandards beschrieben, die Wahrung und Einhaltung der Kinderrechte in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung sicherzustellen und den Rahmen für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder zu sichern.

Um Kindertageseinrichtungen in der Umsetzung der Rechte von Kindern zu unterstützen, fördert das Land zudem Fort- und Weiterbildungen unter anderem zu Themen wie Kinderschutz und Partizipation sowie zur Umsetzung der Bildungsbereiche in Kindertageseinrichtungen.

Für die Förderung und Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltanwendungen, Misshandlung, Verwahrlosung und sexuellem Missbrauch sind unterschiedliche Fachbereiche und Professionen zuständig. Als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land für die Beratung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Zudem trägt das Land durch die Organisation und Durchführung unterschiedlicher Fachveranstaltungen für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei und fördert die Vernetzung der relevanten Akteure im Kinderschutz.

Bereits seit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes SH in 2008 wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein gesetzlich geregelt. Schwerpunkte in den landesweiten gesetzlichen Regelungen liegen auf der Prävention, der Vernetzung von Akteuren im Kinderschutz und auf der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Kinderschutz. Im Rahmen der Landeskinderschutzberichterstattung wird die Umsetzung dieser Regelungen regelmäßig (alle fünf Jahre) geprüft und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes erarbeitet. Hier werden auch konkrete Maßnahmen ausgesprochen.

Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe müssen zur Sicherung der Rechte und des Wohls des Kindes ein Gewaltschutzkonzept entwickeln und anwenden. Dieses unterliegt der regelmäßigen Überprüfung durch das Landesjugendamt. Dadurch wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gestärkt.

Das Land fördert eine Kinder- und Jugendvertretung (KJV-SH), die aktiv zur Diskussion um die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen beiträgt.

In einer Kooperationsvereinbarung haben das Land und UNICEF Deutschland 2022 das gemeinsame Ziel formuliert, eine nachhaltige und hochqualitative Bildung für alle Kinder in Schleswig-Holstein sicherzustellen, wie sie

in den Artikeln 12, 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention als Recht verankert und beschrieben ist. Um dies zu unterstützen, hat UNICEF Deutschland für interessierte Schulen ein siebenstufiges Training entwickelt. Jede Stufe enthält theoretische und praktische Lerninhalte. Das Training vereint Online-Lerninhalte und Aktivitäten vor Ort und gibt alltagsnahe Beispiele, die an der Schule umgesetzt werden können. Gemeinsam mit den Traineerinnen und Trainern entwickelt jede teilnehmende Schule einen individuellen Plan zur Aufnahme der Kinderrechte in ein ganzheitliches Schulkonzept. UNICEF begleitet die Schulen auf ihrem Weg zur Kinderrechteschule und verleiht, gemeinsam mit dem MBWFK, nach erfolgreicher Teilnahme das Siegel „Kinderrechteschule - Wir leben Kinderrechte“. Aktuell gibt es 15 Grundschulen im Netzwerk der Kinderrechteschulen in Schleswig-Holstein. In der Kooperationsvereinbarung wurden max. 25 Schulen festgelegt, die von UNICEF gefördert werden. Das MBWFK unterstützt durch Netzwerktreffen das Netzwerk der Kinderrechteschulen.

Mit dem vom MBWFK seit 2020 geförderten Projekt „Zeit für Kinderrechte“ bietet der Kinderschutzbund Schleswig-Holstein ein Projekt für Grundschulen an, das Kinder in ihren Rechten stärkt und ihnen Teilhabe, Mitbestimmung und Demokratie positiv vermittelt. Das Projekt zielt darauf ab, dass Kinder ihre Rechte kennen und wissen, was sie tun können, wenn ihre Rechte nicht gewahrt werden. Außerdem sollen Eltern erfahren, dass Kinderrechte ihre Kinder stark und selbstbewusst machen und dabei lernen, dass Rechte und Pflichten keine Gegensätze sind. Auch die Schulen und Lehrkräfte werden in diesem Projekt fortgebildet und erfahren, wo Kinderrechten im Schulalltag begegnet werden kann und wie Schülerinnen und Schüler fit gemacht werden können, für ihre eigenen Rechte einzustehen. Um dies zu erreichen wird mit einer Schulklasse an zwei Projekttagen ein altersgerechtes Erarbeiten der Kinderrechte mit verschiedenen didaktischen Materialien angeboten. Außerdem gibt es Fachinformationen für Lehrkräfte in einer bündigen Informationsmappe inkl. Informationen für die weitere Bearbeitung des Themas in der Klasse und verpflichtende Online-, sowie Präsenzfortbildungen. Die Eltern erhalten informative Flyer und Informationen auf einem Elternabend über das Projekt. Die Bildungsministerin Karin Prien begleitet das Projektes als Schirmherrin.

Im schleswig-holsteinischen Schulgesetz wurde in § 4 Absatz 11 die Verpflichtung zu Präventions- und Interventionskonzepten verankert. Dort heißt es: „Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“ Das Zentrum für Prävention am IQSH führt zahlreiche Maßnahmen zur Förderung und Umsetzung von Präventions- und Interventionskonzepten an Schulen durch.

Das in Artikel 28 festgeschriebene Recht auf Bildung wird in Schleswig-Holstein durch die geltende Schulpflicht umgesetzt. Kinder und Jugendliche

von 6 bis 17 Jahre sind in der Regel schulpflichtig. In SH wird bereits in Landesunterkünften für Geflüchtete Unterricht angeboten.

2. Wie sind die Kinderrechte in den Bildungs- und Lehrplänen für Kindertagesstätten und Schulen verankert?

Antwort:

Die „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen“ dienen den Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein als Rahmen zur Unterstützung ihrer Bildungsarbeit. Kinderrechte sind umfassend integriert und stellen ein zentrales Element der Leitprinzipien, der sogenannten Querschnittsdimensionen, dar. Ein besonderer Fokus liegt auf der Partizipation, also der Beteiligung der Kinder, welche als grundlegendes Recht der Kinder verstanden wird (vgl. Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen 2020, S. 17). Kinder sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen, mitzugestalten (vgl. ebd. S. 16).

Zusätzlich werden die Kinderrechte im inklusiven Zusammenhang betont, indem die Vielfalt an Begabungen und Bedürfnissen aller Kinder anzuerkennen ist. Es wird die Wichtigkeit, alle Kinder, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, in Bildungsprozesse einzubinden und ihnen gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, betont (vgl. ebd. S. 20). Insgesamt durchziehen die Kinderrechte die verschiedenen Bereiche der Bildungsleitlinien, von der Gestaltung des pädagogischen Alltags bis hin zu übergeordneten Prinzipien wie Partizipation, Demokratiebildung und Inklusion.

Derzeit werden die Bildungsleitlinien in Schleswig-Holstein überarbeitet. Diese richten sich künftig neben Kindertageseinrichtungen auch an die Kindertagespflege. Sie werden die gesetzlichen Anforderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG), insbesondere auch jene der Kinderrechte (siehe Antwort zu Frage 1), aufgreifen und mit dem Ziel, die pädagogischen Fachkräfte vor Ort bestmöglich in ihrer Arbeit zu unterstützen, vertiefen. Die Lehrpläne an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein heißen Fachanforderungen. Sie beschreiben den spezifischen Beitrag eines jeden Faches zur allgemeinen und fachlichen Bildung. In den Fachanforderungen sind die Kompetenzerwartungen an die Schülerinnen und Schüler abschlussbezogen beschrieben. Sie gehen von den Bildungs- und Erziehungszielen aus, wie sie im Schulgesetz formuliert sind (§ 4 SchulG). In allen Fächern, in denen die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards beschlossen hat, liegen diese den Fachanforderungen zugrunde.

In folgenden Fachanforderungen wird das Thema Kinderrechte berücksichtigt:

<p>Weltkunde (siehe: <a href="https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/weltkunde.html">https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/weltkunde.html</a>)</p>	<p>Die Fachanforderungen für das Fach Weltkunde sehen für die Jahrgangsstufen 5/6 zu den Kernproblemen <i>Grundwerte, Partizipation, Nachhaltigkeit und Gleichstellung</i> das Thema „<i>Kinderwelten - eine Welt für Kinder?</i>“ vor. In diesem Thema wird als Inhalt u.a. <i>die Auseinandersetzung mit Kinderrechten und Kinderschutz</i> dargestellt. Als Kompetenzerwerb wird angeführt: „<i>Die Schülerinnen und Schüler nehmen anhand von Beispielen zur Situation von Kinderrechten auf der Welt Stellung.</i>“ Im Leitfaden zu den Fachanforderungen Weltkunde werden Anregungen zur Unterrichtsgestaltung benannt. Eine mögliche Konkretisierung der</p>
---	---

	verbindlichen Inhalte bzw. der Problemorientierung ist das Thema „Einlösung von Kinderrechten, Gewalt gegen Kinder, Überlebenskampf von Kindern, Kinder im Krieg und Kinder als Soldaten“. Eine Unterrichtsidee ist hier, dass Kinderrechte mit ihrer tatsächlichen Umsetzung in Deutschland und anderen Ländern verglichen, Hilfsorganisationen besucht, evtl. Patenschaften übernommen werden können. Diese Idee zielt auf die Stärkung des Basiskonzepts Gesellschaft ab.
Sachunterricht (siehe: <a href="https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/sachunterricht.html">https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/sachunterricht.html</a> )	Die Fachanforderungen für das Fach Sachunterricht umfassen 10 Themenfelder. Das Thema Kinderrechte gehört zu dem Themenfeld Soziales und Politisches, dessen Ziel es ist, Interesse für gesellschaftliche und demokratische Fragen und Themen zu wecken und die Kompetenz zu fördern, aktiv am demokratischen Leben teilzunehmen. Dabei bringen die Kinder Wissen um gesellschaftliche Prozesse (zum Beispiel Wahlen) und Probleme (zum Beispiel Krisen oder Kriege) sowie Erfahrungen im Umgang mit anderen Menschen mit. Ausgehend vom Erfahrungshorizont der Kinder ist es die Aufgabe, eine Begegnung, Erschließung und Auseinandersetzung mit Fragen der Politik, des Rechts (Grundrechte, Kinderrechte, Gerechtigkeit) und Fragen des sozialen Miteinanders zu ermöglichen.
Philosophie (siehe: <a href="https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/philosophie.html">https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/philosophie.html</a> )	Die Fachanforderungen für das Fach Philosophie sehen vor, dass Kinderrechte als Gegenstand im Fach Philosophie im Bereich des Reflexionsbereichs „Was soll ich tun?“ in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe I als verbindlich zu behandeln sind.
Geschichte (siehe: <a href="https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/geschichte.html">https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/geschichte.html</a> )	Die Fachanforderungen für das Fach Geschichte machen keine explizite Vorgabe zur Behandlung von Kinderrechten als separatem Unterrichtsgegenstand, geben aber wohl Empfehlungen zur Thematisierung von Kindheit in verschiedenen Zusammenhängen im Leitfaden zu den Fachanforderungen: Kindheit unter dem Aspekt „sozialer Wandel“, Kindheit und Jugend im Nationalsozialismus sowie Kindheit und Jugend im Rahmen einer längsschnittartigen Untersuchung in verschiedenen Epochen.
Wirtschaft/Politik (siehe: <a href="https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/wirtschaft-politik.html">https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/wirtschaft-politik.html</a> )	Die Fachanforderungen für das Fach Wirtschaft/ Politik behandeln zum Themenbereich Kinderrechte folgende Themen: Wählen mit 16 (Kinderwahlrecht im Themenbereich „Politik betrifft uns“ in der Sekundarstufe I) und Familie im Wandel (Arbeitsteilung, Rollenbilder, Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Themenbereich „Jugendliche in einer sich wandelnden Gesellschaft“ in der Sekundarstufe I).

In folgenden Lehrplänen der berufsbildenden Schulen wird das Thema Kinderrechte berücksichtigt:

Lehrpläne der Fachschule (siehe: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Themen/Themenfelder/Lehrplanportal/Fachschule/Fachschule_fi">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Themen/Themenfelder/Lehrplanportal/Fachschule/Fachschule_fi</a> )	In dem Lehrplan der Fachschule Sozialpädagogik werden die Kinderrechte im Lernfeld 3 mit Verweis auf die UN-Kinderrechtskonventionen aufgegriffen. Gleiches gilt für den Lehrplan der Fachschule Heilerziehungspflege. In der Fachschule Heilpädagogik beinhaltet der Lehrplan das Thema Kinderrechte im Lernfeld 5. Für diese drei Bildungsgänge der Fachschule gilt, dass im Sinne der Partizipation die Mitwirkungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bzw. beeinträchtigten Menschen in den Lehrplänen verankert sind. Der fächerübergreifenden Lehrplan Wirtschaft/Politik für die Fachschule nennt die Kinderrechte nicht explizit, jedoch werden in Kernbereich 1 die Grund- und Menschenrechte im Kontext von Demokratiebildung benannt.
Lehrpläne der Berufsschule (siehe: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/land">https://www.schleswig-holstein.de/DE/land</a> )	Beide Lehrpläne der Berufsfachschule Sozialpädagogik enthalten das Thema Kinderrechte in Lernfeld 2 als Rahmenbedingung zur Ausgestaltung der sozialpädagogischen Arbeit. Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte werden ebenso angeführt. Im fächerübergreifenden Lehrplan Wirtschaft/Politik für die Berufsfachschule III werden die Grund- und Menschenrechte benannt.

<a href="#">esregierung/ministe rien- behoerden/SHIBB/ Themen/Themenfel der/Lehrplanportal/ Berufsschule/Beruf sschule fi)</a>	
--	--

Darüber hinaus zählt das Querschnittsthema „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zu den Aufgabenfeldern von besonderer Bedeutung, die sich aus den im Schulgesetz festgelegten pädagogischen Zielen ergeben. Mithin wird das Thema nicht dem Unterricht einzelner Fächer zugeordnet, sondern ist im Unterricht aller Fächer zu berücksichtigen (siehe hierzu Fachanforderungen, Allgemeiner Teil (2. Auflage, 2024: <https://fachportal.lern-netz.de/sh/fachanforderungen/allgemeiner-teil.html>)).

Hierdurch findet der zentrale Aspekt der Integration der Kinderrechte in die Bildung für nachhaltige Entwicklung ebenfalls Einzug in den Unterricht. Zudem sollen über lehrplanbezogenen Vorgaben hinaus die Schulen standortbezogene und/oder schulspezifische Curricula entwickeln und dadurch inhaltliche Schwerpunkte setzen.

3. Welche systematische Datenerhebung gibt es zur Bekanntheit der Kinderrechte in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Eine systematische Datenerhebung zur Bekanntheit der Kinderrechte in Schleswig-Holstein ist nicht vorhanden.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Umfang und die Formen der tatsächlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen?

Antwort:

Die Landesregierung bedient und unterstützt aktiv die Netzwerke von Fachkräften im Feld der Kinder- und Jugendbeteiligung. Dabei handelt es sich vor allem um hauptamtliche Fachkräfte, die z.B. kommunale Kinder- und Jugendvertretungen begleiten, oder aber der Austausch mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kreisen. Dabei werden auch Informationen zur aktuellen Beteiligung in Schleswig-Holstein transportiert. Wie jedoch die tatsächliche Beteiligung in den Kommunen im Einzelnen ausfällt, lässt sich daraus nur schwer ableiten.

Eine umfassende systematische Zusammenfassung, kann aus dem Bericht der Landesregierung zur „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ entnommen werden (DS 19/3621): [Bericht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen](#)

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kommunen strukturell zu fördern?

Antwort:

Auf kommunalverfassungsrechtlicher Ebene muss nach § 47f GO die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f der Gemeindeordnung hinaus geeignete Verfahren entwickeln. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Die schleswig-holsteinischen Gemeinden gestalten die Umsetzung des § 47f GO eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Vorschrift überlässt den Gemeinden somit einen Gestaltungsspielraum, den örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen angepasste Mitwirkungsverfahren zu entwickeln. Es gibt viele grundsätzlich geeignete Beteiligungsinstrumente, von denen die Gemeinde dabei Gebrauch machen kann, z.B. Kinder- und Jugendparlamente oder die Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung. Gerade durch diesen weiten kommunalen Gestaltungsspielraum wird die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kommune gefördert.

Die Landesregierung berät die Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen, die die Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen in Kommunen fördern. Sofern Rechtsverstöße gegen § 47f GO an die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht herangetragen werden, würde diesen nachgegangen werden. Aus der Praxis hat sich nach dem Kenntnisstand des MIKWS kein Änderungsbedarf an der kommunalverfassungsrechtlichen Struktur der Kinder- und Jugendbeteiligung ergeben.

Im Rahmen der Landesstrategie Kinder- und Jugendbeteiligung wurde ein Beratungs- und Fortbildungskonzept für Kommunalverwaltungen entwickelt. Dieses Angebot wurde ab Herbst dieses Jahres in den Kommunen beworben.

Die im vergangenen Jahr überarbeitete und neu aufgelegte Broschüre und begleitenden Flyer „Meine Gemeinde – ich mach mit“ informieren über die verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung des § 47f Gemeinde Ordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus gibt es über den Länderfonds „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ Fördermittel, die für konkrete Beteiligungsprojekte in den Kommunen beantragt werden können.

Weitere Bedarfe werden aktuell im Prozess zur Landesstrategie identifiziert.

6. Wie wird bei Gesetzesvorhaben und Verordnungen des Landes die Auswirkung auf Kinder und Jugendliche systematisch geprüft?

Antwort:

Eine systematische Überprüfung von Gesetzesvorhaben und Verordnungen des Landes findet derzeit in zweierlei Hinsicht statt: Einerseits im Hinblick auf die Rechtsförmlichkeit durch das Normenprüfungsreferat, das beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport angesiedelt

ist, andererseits im Hinblick auf Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Landes durch den sog. „Nachhaltigkeitscheck“, den jedes Ressort selbständig durchführt.

7. Wie koordiniert die Landesregierung die ressortübergreifende Zusammenarbeit zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention?

Antwort:

Jedem Ressort obliegt die Koordinierung der in seiner Zuständigkeit liegenden Themenbereiche. Bei Bedarf werden andere Ressorts mit eingebunden.

8. Plant die Landesregierung die Einführung eines systematischen und unabhängigen Monitorings zur Umsetzung von Kinderrechten in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Umsetzung der Kinderrechte in Schleswig-Holstein wird über verschiedene Berichtsformate der Landesregierung kontinuierlich beobachtet und dokumentiert. Sie werden dem Landtag regelmäßig vorgelegt. Dazu gehören der Bericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein sowie der Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl gem. § 14 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein.